

Abg. Gütber.	Abg. Mosch.
Präsident Haberkorn.	• Pöfeler.
Abg. Dr. Heine.	• Petri.
• Heinrich (Vorna).	• Richter.
• Heintze.	• Schied.
• Dr. Hülße.	• Dr. Schubert.
• Klemm.	• Schulze (Knehlen).
• Klorfer.	• Starke.
• Ködert.	Vizepräsident Streit.
• von Könneritz.	Abg. Strödel.
• Körner.	• Temper.
• Kreller.	• Ublemann.
• Kretschmar.	• Udermann.
• Ludwig.	• Ubler.
• Mannsfeld.	Secretär Dietel.
• Mischler.	

Der Antrag in der Fassung des Abg. Jungnickel ist mit 35 gegen 33 Stimmen abgelehnt worden.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie nach dem Vorschlage der Deputation den Antrag sub I annimmt?“

Einstimmig.

„Und gleichzeitig auch die letzte Alinea:

Die Zahlungsauslage selbst ist in möglichst einfacher Form und unter möglichst billiger Kostenberechnung zu erlassen?“

Einstimmig.

Nun gehen wir zu Punkt II über.

Abg. Uble: Meine Herren! Auch in diesem Falle bin ich mit der Deputation nicht einverstanden und zwar, weil sie eigentlich gerade Das illusorisch macht, was man vorher geschaffen hat. Wir haben die traurige Wahrnehmung gemacht, daß, wenn wir wirklich zur Hilfsvollstreckung gekommen sind, wir bei vielleicht 80 Hilfsvollstreckungen bei 40 Nichts bekommen und bei weiteren 40 die Ehefrauen ihr Einbringen reclamirt haben. Es ist dies eigentlich ein Widerspruch im Gesetz vom 30. Juni 1868, wenn auch nicht genau dem Wortlaute nach; aber doch analog so zu betrachten. Dort haben wir den Mobilienverkauf zwischen Ehegatten als unstatthaft erklärt und zwar waren die Motiven, soweit ich mich dessen noch erinnere, genau dieselben, um dem Schwindel Thor und Thür zu verschließen. Nun, meine Herren, da Sie wissen, daß man mit diesen Mobilienverkäufen nicht mehr fortkommt, so kommt jetzt diese Sorte Leute und reclamirt das eheweibliche Einbringen. Es wäre nun das an und für sich nicht so traurig, wenn man bloß den Verlust für die Gemeinde im Auge hat; aber es hat dies auch eine sittliche Seite und ich kann mich insofern mit dem Deputationsberichte nicht einverstanden erklären, nach welchem dieser Gegenstand überhaupt nicht wichtig genug erscheint, analog dem Gesetze von 1868 behandelt zu werden und Abänderung dahin zu treffen, daß das Einbringen der

Ehefrau nicht reclamirt werden kann. Ich, meine Herren, halte es für wichtig und zwar insofern für wichtig, als ich fest überzeugt bin, daß mancher falsche Eid durch die Reclamation des Einbringens der Ehefrau geschworen wird. Es ist geradezu beklagenswerth, wenn man einem Termin beiwohnt, wo schon nächst dem Schuldbetrag eine Masse Kosten aufgelaufen, nun, wenn Noth an Mann geht, wie man sich ausdrückt, nach wenig Zweifeln das Seelenheil in die Waagschale geworfen wird, um damit sich der Kosten und Zahlung zu entledigen. Dies abzuändern, haben wir jetzt wenigstens die Berechtigung in den Händen und daß das zu weit in das Privatrecht eingreifen soll, das, sollte ich meinen, wäre nicht einzuwenden, da ich es nur auf Schulgelderreste beschränkt wissen will. Und daß ich es auf Schulgelderreste für nöthig erachte, hat seinen Grund darin, daß restirende Schulgelber, überhaupt das Garnichtzahlen von Schulgeld kein Recht für die Gemeinden begründet, Jemanden ausweisen zu können. Die Gemeinden sind dadurch förmlich schutzlos gegen solches Gebahren und wenn Sie durch Annahme meines Antrags, wenigstens einige Exempel statuiren zu können, den Gemeinden an die Hand geben, so wird dadurch schon Vieles gewonnen. Ich glaube, es ist höchst wichtig, daß Sie meinen Antrag, den ich zur Abstellung dieses Uebelstandes gestellt habe, annehmen, soll überhaupt etwas Wesentliches gewonnen werden.

Referent Temper: Meine Herren! Der zweite Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist nicht ein nur processualischer, wie es der erste gewesen ist, sondern hier handelt es sich um das materielle, um das bürgerliche Recht. In der Motivirung des Antrages ist allerdings auch Bezug genommen worden auf § 1 des Gesetzes vom 30. Juni und gesagt worden, daß in vorliegendem Falle die Beschränkung anscheinend weniger weit gehe, als die Beschränkung, welche in § 1 des gedachten Gesetzes eingeführt ist. Es ist jedoch und ich glaube, mit Recht, von Seiten der königl. Commissare bei der Verhandlung in der Deputation darauf hingewiesen worden, daß der Antrag doch wohl weiter geht, als das Gesetz vom 30. Juni gegangen ist. Es handelt sich dort nur um Mobilien, die von der Frau auf den Mann und umgekehrt — wenn man die beiden gleichgestellten Personen nicht besonders erwähnen will — übergegangen sind; allein im vorliegenden Falle geht der Antrag viel weiter, indem verlangt wird, daß auch das Einbringen einer Ehefrau, das sie bereits vor Eingehung der Ehe besessen, nicht respectirt werde; damit würde man aber beinahe zur Gütergemeinschaft gelangen. Nun hat die Deputation in Erwägung gezogen, ob es zulässig sei, soweit zu gehen wenigstens in Bezug auf das Schulgeld? Die Deputation hat dafür anführen zu können geglaubt, daß für das Schulgeld die Ehefrau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche dann haftet, wenn der